

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2011, ermächtigt im § 36 Abs. 4 PKG die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mittels Verordnung die Gliederung der Quartalsausweise festzusetzen. Erstmals wurde die Gliederung der Quartalsausweise im Jahr 2005 per Verordnung BGBl. II Nr. 2005/382 durch die FMA erlassen, welche letztmalig auf die Meldung zum Stichtag 31. Dezember 2011 anzuwenden ist und mit dieser Verordnung außer Kraft tritt. Aufgrund einer ganzheitlichen Überarbeitung und maßgeblichen Änderungen der Quartalsmeldeverordnung ist es sinnvoll und zweckentsprechend eine gänzlich neue Verordnung zu erlassen.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die FMA zusätzliche Informationen für eine risikobasierte Betrachtung der in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehaltenen Vermögenswerte erhalten. Die Finanzkrise hat gezeigt, dass ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Risikogehaltes von Veranlagungen kein getreues Bild der Vermögens- und Risikolage einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft dargestellt werden kann. Mit dieser Verordnung wird daher ein risikobasierter Meldeausweis verwirklicht. Im Vordergrund steht dabei das Prinzip „substance over form“: Es ist bei der Durchrechnung der Vermögenswerte nicht auf die rechtliche Ausgestaltung der Vermögenswerte, sondern auf deren wirtschaftliche Auswirkung abzustellen (Exposure Ausweis). Des Weiteren werden im Rahmen dieser Verordnung Synergien mit dem Investmentfondsgesetz (InvFG 2011) und den dazu erlassenen Verordnungen, im Speziellen der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung (BGBl. II Nr. 266/2011) genutzt (Commitment Ansatz bei der Berechnung des Gesamtrisikos).

Mit diesem risikobasierten Ausweis wird zum einen eine adäquate Überprüfung der Einhaltung der Veranlagungsvorschriften des PKG und der Verordnung über die besonderen Veranlagungsvorschriften für Pensionskassen ermöglicht. Zum anderen soll dieser Ausweis Teil einer Gesamtbeurteilung sein, anhand derer die FMA die Einhaltung des Prudent Person Prinzips gemäß § 25 Abs. 1 PKG überprüft. Darüber hinaus gewährleistet der überarbeitete Quartalsausweis einen branchenweit konsistenten Ausweis der veranlagten Vermögenswerte.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung setzt die Gliederung des Quartalsausweises fest. Der Vermögensausweis gemäß der Anlage spiegelt dabei die Prinzipien des Exposure Ausweises wieder.

Der Vorstand der Pensionskasse hat schriftlich die Einhaltung der §§ 25 und 25a PKG zu bestätigen. Gegebenenfalls kann die Bestätigung auch durch zeichnungsberechtigte Personen im Sinne der Zeichnungsbefugnisse gemäß Geschäftsordnung der Pensionskasse erfolgen.

Als Nachweis für das tatsächliche Vorhandensein von mindestens 90 vH der einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) zugeordneten Vermögenswerte ist die Vorlage einer von der Depotbank bestätigten Vermögensaufstellung, die Vorlage eines Depotauszuges, eines Kontoauszuges, eines Grundbuchauszuges, eines Firmenbuchauszuges oder einer Darlehensurkunde geeignet, wobei jeweils eine Kopie ausreichend ist.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass alle einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft direkt zugeordneten Vermögenswerte der FMA im Rahmen des Quartalsausweises standardisiert zu melden sind.

Zu § 2:

Die Bestimmung in Abs. 1 folgt dem Prinzip des „substance over form“.

Die verpflichtende Durchrechnung gemäß § 25 Abs. 8 PKG wird durch die Bestimmung in Abs. 2 konkretisiert. Ebenso sind nunmehr Anteile an nicht börsennotierten Gesellschaften aufzuteilen, deren überwiegende Geschäftstätigkeit die Veranlagung des investierten Kapitals ist, wobei allfällige Kreditaufnahmen zu berücksichtigen und gesondert auszuweisen sind. Diese Anteile sind wirtschaftlich den Anteilen an Investmentfonds gleichgestellt und umfassen unter anderem Anteile an Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicle). Strukturierte Produkte können wahlweise aufgeteilt werden. Dies ermöglicht Pensionskassen eine bessere Ausnutzung der Veranlagungsgrenzen.

Als Gründe für eine in Abs. 3 genannte wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Durchrechnung eines Vermögenswertes werden hohe Kosten oder ein erheblicher Verwaltungsaufwand gesehen. Sofern der

Marktwert des durchzurechnenden Vermögenswertes bzw. ein Bestandteil eines durchzurechnenden Vermögenswertes 2 vH des Vermögens der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft übersteigt, ist eine Durchrechnung jedenfalls zumutbar. Die Verpflichtung zur Ermittlung des Risikogehalts von direkt gehaltenen oder nach Durchrechnung auszuweisenden Derivaten gemäß § 3, deren Marktwert weniger als 2 vH des Vermögens einer VRG beträgt, entfällt dadurch nicht. Derivate, die in einem vereinfacht zugeordneten Vermögenswert oder Bestandteil eines Vermögenswertes enthalten sind, dürfen jedoch mit diesem auch vereinfacht zugeordnet werden.

Wertpapierdepots sind jeweils pro Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zu führen. Im Depotnamen sind jedenfalls die Pensionskasse und die Nummer der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft anzuführen.

Zu § 3:

Hiermit werden Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011 und deren Verordnungen, im Speziellen der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung (BGBl. II Nr. 266/2011) übernommen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Bestimmungen des InvFG 2011, zu denen die 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung erlassen ist, nicht nur auf Investmentfonds im Sinne des InvFG 2011 anwendbar sind, sondern gemäß §§ 164 und 167 InvFG 2011 auch auf Spezialfonds und andere Sondervermögen. Die spezielle Regelung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 PKG zu Absicherungsmaßnahmen bleibt unberührt.

Zu § 4:

Diese Bestimmung ermöglicht eine vereinfachte Berechnung der Veranlagungsbestimmungen für die Überprüfung des § 25 Abs. 5 und 7 PKG. Als Gründe für eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Emittentenerhebung werden hohe Kosten oder ein erheblicher Verwaltungsaufwand gesehen. Die Emittentenerhebung für Spezialfonds im Sinne des § 163 InvFG 2011 ist jedenfalls erforderlich.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt Dokumentationsanforderungen an eine Pensionskasse unter anderem in Bezug auf in Anspruch genommene Vereinfachungen.

Zu § 6:

Die für die Aufsicht erforderlichen Datenspezifikationen sind anhand einer von der FMA definierten Datenliste inkl. Datensatzmerkmalen hinsichtlich der Anlage sowie für alle einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft direkt zugeordneten Vermögenswerte gemäß § 1 Z 4 der FMA im Rahmen des Quartalsausweises standardisiert zu melden.

Der Umfang der Datenspezifikationen und -merkmale der Datenliste kann von der FMA bei Bedarf an die gemäß PKG zu prüfenden Veranlagungsmerkmalen sowie die statistischen Anforderungen nationaler und internationaler Institutionen angepasst werden.

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung und das damit einhergehende Außer-Kraft-Treten der bis zuletzt gültigen Verordnung und enthält die Anordnung der dynamischen Verweisung auf andere Verordnungen der FMA.

Zur Anlage:

Bei der Veranlagungskategorie „Ankauf und Verkauf von Vermögenswerten“ (Positionsnummer 160) handelt es sich um eine Korrekturposition. Diese Veranlagungskategorie ist nur dann zu befüllen, wenn bei Kauf oder Verkauf auf dem Verrechnungskonto noch keine entsprechende Buchung stattgefunden hat. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn bei einem Kauf einer Anleihe die Anleihe bereits dem Depot gutgeschrieben wurde, jedoch die Zahlung am Verrechnungskonto noch nicht berücksichtigt wurde (et vice versa).